

# **Merkblatt für die Beauftragung zur Durchführung von Testungen nach § 4a TestV ab dem 01.07.2021**

---

**Hinweis: Dieses Merkblatt dient nur zur Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen der [Corona-Testverordnung \(TestV\)](#) in ihrer jeweils gültigen Fassung.**

## **1. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt**

Um eine Beauftragung als weiterer Leistungserbringer zur Durchführung von Testungen nach § 4a TestV zu erhalten, ist eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt notwendig. Eine Liste der Kontaktdaten der Gesundheitsämter geordnet nach den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten ist auf der [Internetseite des StMGP](#) verfügbar.

## **2. Einreichung der Schulungsnachweise sowie eines Hygienekonzepts beim zuständigen Gesundheitsamt**

Die Schulungsnachweise sowie der Hygieneplan müssen per E-Mail an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden. Der Nachweis der qualifizierten Schulung und das Hygienekonzept müssen dabei den Ansprüchen des [Bayerischen Musterhygieneplans](#) entsprechen.

Das Gesundheitsamt prüft die Unterlagen und erteilt den Antragstellern, die die Voraussetzungen erfüllen, die Beauftragung als weiterer Leistungserbringer zur Durchführung von Testungen nach § 4a TestV.

## **3. Angabe der vorhandenen Testkapazität**

Die Antragsteller sind im Rahmen der Antragstellung bei den Gesundheitsämtern zudem verpflichtet, begründete Angaben in Bezug auf die vorhandene Testkapazität in den zu betreibenden Teststellen zu machen.

## **4. Testung mittels zugelassener Antigen-Schnelltests**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Testungen nach § 4a TestV nur mittels zugelassener Antigen-Schnelltests (auch: Point-of-Care - Antigen-Tests) zur professionellen Anwendung vorgenommen werden kann. Nur Testungen durch solche Tests sind abrechenbar. Die Verwendung von Antigen-Schnelltests zur Anwendung durch Laien („Selbsttests“) ist explizit ausgeschlossen.

Eine ständig aktualisierte Liste der zugelassen Tests auf der [Internetseite des BfArM](#) verfügbar.

## **5. Ordnungsgemäße Durchführung der Test unter Einhaltung des Hygieneplans**

Die Testungen müssen stets von geschulten Personal unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.

## **6. Einhaltung der Meldepflichten**

Alle Leistungserbringer, die Testungen nach § 4a TestV anbieten, sind ab dem 01.08.2021 verpflichtet, der zuständigen Stelle monatlich und standortbezogen die Zahl der von ihnen erbrachten Testungen nach § 4a und die Zahl der positiven Testergebnisse zu melden. Das Verfahren hinsichtlich der Meldungen teilt das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen der Beauftragung mit.

## **7. Anschluss an die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts (CWA)**

Darüber hinaus müssen die Leistungserbringer ab dem 01.08.2021 die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats auch über die CWA anbieten und auf Wunsch der getesteten Person über die CWA übermitteln. Anderenfalls ist eine Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) nicht mehr möglich.

## **8. Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)**

Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB). Hierzu wird auf die [Hinweise](#) und [FAQs](#) der KVB verwiesen.